

Gudrun Hauer

Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/ heteronormatives Konstrukt?

1. Feministisch-politikwissenschaftliche Analysen des Staates

Wie die (erinnerungs-)politischen Debatten um das Berliner Homosexuellen-Denkmal gezeigt haben, wird öffentliche Gedächtniskultur im Kontext von Diskriminierung und Verfolgung homosexueller Menschen während der NS-Zeit in erster Linie als schwule Erinnerungspolitik begriffen und medial transportiert¹. Ein auch wissenschaftlich relevantes Ergebnis der jahrelangen Kontroversen ist die Anerkennung des geschlechterdifferenten Umgangs des NS-Staats mit weiblichen und männlichen Homosexuellen. Dieser Beitrag fragt nach möglichen Ursachen und Funktionen der unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter.

Als Erklärungsmodelle bieten sich feministische Analysen des Staates an², genauer Untersuchungen des Verhältnisses zwischen Staat und Geschlecht, die in der feministischen Politikwissenschaft Anfang der 1990er Jahre einsetzten. So stellte Eva Kreisky Männerbünde, „Männlichkeit als System“³, ins Zentrum ihrer Forschung. Diese homosozialen Gemeinschaften, für die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa nicht nur der physische Ausschluss von Frauen konstitutiv war, sondern auch das Weibliche im ideologischen Sinne strikt abgewertet wurde, bildeten auch im NS-Staat ein zentrales Strukturmerkmal. Der „Frauenausschluss aus Staat, Bürokratie sowie Militär und Krieg“ verband die Männerbundideologie mit „soldati-

¹ Vgl. Stefanie Endlich, Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Kontext, Erwartungen und die Debatte um den Videofilm, und Corinna Tomberger, Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Ein Denkmal für Schwule und Lesben?, beide Beiträge in: Insa Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 167–186 und S. 187–207.

² Vgl. Birgit Sauer, Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt a.M./New York 2001; Ellen Krause, Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung, Opladen 2003; Gundula Ludwig/Birgit Sauer/Stefanie Wöhl (Hrsg.), Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie, Baden-Baden 2009.

³ Eva Kreisky, Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik, in: Claus Leggewie (Hrsg.), Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik, Darmstadt 1994, S. 191–208, hier S.192.

schen Erfahrungen und Prinzipien kriegerischer Lebenswelten⁴. Eine genaue feministisch-historisch-analytische Untersuchung zentraler Institutionen der nationalsozialistischen Diktatur unter diesen Gesichtspunkten steht noch immer aus. Eine weitere spannende Frage wäre, inwieweit die Verbindung von Ernst Fraenkels Theorem vom „Doppelstaat“⁵ mit feministischen Staatstheorien einem besseren Verständnis dienen könnte.

Aktuelle feministisch-politikwissenschaftliche Analysen des Staates und seiner Institutionen konzentrieren sich auf aktuelle Veränderungsprozesse als Ergebnis sowie Beförderung von Globalisierung; zudem geht es um das Verhältnis zwischen Staat und Subjekt⁶. Auch Studien, die Heteronormativität als Konstitutionsprinzip staatlicher Ordnungen in das Zentrum ihrer Analysen rücken, beschränken sich derzeit noch auf aktuelle politische Prozesse insbesondere in hegemonial weißen industrialisierten Regionen⁷. Diese Interpretationen ermöglichen nur unzureichende Analysen der Ursachen, Funktionen und Auswirkungen des geschlechterdifferenten Umganges mit weiblichen und männlichen Homosexuellen. Eine Einbeziehung von Untersuchungsergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus⁸ hilft nicht viel weiter: Auch wenn sie das „dichotome Schema der Opfer- oder Täterschaft von deutschen nicht-verfolgten Frauen im ‚Dritten Reich‘“⁹ nicht mehr verfolgen, perpetuieren sie weiterhin den „blinden Fleck“ Homosexualität(en) im NS-Staat.

⁴ Eva Kreisky/Marion Löffler, Maskulinismus und Staat: Beharrung und Veränderung, in: Ludwig/Sauer/Wöhl (Hrsg.), Staat und Geschlecht, S. 75–88, hier S. 80.

⁵ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Hamburg 32012.

⁶ Vgl. Ludwig/Sauer/Wöhl (Hrsg.), Staat und Geschlecht.

⁷ Vgl. Heike Raab, Sexuelle Politiken. Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz, Frankfurt a. M./New York 2011; Gundula Ludwig, Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie, Frankfurt a. M./New York 2011; Helga Haberler u. a. (Hrsg.), Que[e]r zum Staat. Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft, Berlin 2012.

⁸ Vgl. A.G. Gender-Killer (Hrsg.), Antisemitismus und Geschlecht. Von „effeminierten Juden“, „maskulinisierten Jüdinnen“ und anderen Geschlechterbildern, Münster 2005; Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch (Hrsg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck 2007; Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld 2009.

⁹ Elke Frietsch/Christina Herkommer, Nationalsozialismus und Geschlecht: eine Einführung, in: dies. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht, S. 9–44, hier, S. 10.

2. Öffentlichkeit und Privatheit

Ein mögliches geeignetes Denk- und Erklärungsmodell stammt gleichfalls aus der feministischen Politikwissenschaft und nimmt die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, zwischen *private sphere* und *public sphere*, als Ausgangspunkt¹⁰. Schlüsseltext ist Carole Patemans Untersuchung „The Sexual Contract“¹¹ über die Geschichte verschiedener Theorien des Gesellschaftsvertrags. Demnach basiert das patriarchale Geschlechterverhältnis der Moderne auf einem *sexual contract* zwischen Männern und Frauen, welcher Männern die Sphäre der Öffentlichkeit, auch das Politische, und Frauen die Sphäre des Privaten, das Häusliche, zuweist. Dieser Vertrag ist nicht nur einer zwischen Individuen, sondern in erster Linie ein gesellschaftlicher Geschlechtervertrag; streng genommen ist er ein Vertrag zwischen zwei verschiedenen (sexuellen) Körpern. Im Kern ist er ein heterosexueller Vertrag – wobei Heterosexualität in erster Linie nicht als Form des privaten, persönlichen Begehrens zwischen zwei Individuen zweier Geschlechter zu verstehen ist, sondern zugleich als das politische Konstitutions- und Konstruktionsprinzip der neuzeitlichen politischen Ordnung, mit Auswirkungen auf Recht, Politik, Staat und Nation. Sexuelle Differenz wird hiermit zur politischen Differenz.

An den Frauenkörper wie an den Männerkörper sind bestimmte, jeweils unterschiedliche soziale, politische, ökonomische Rechte geknüpft. Öffentlichkeit (Staat, Politik) und Privatheit (Familie, häusliche Lebenswelten) gelten in den politischen Diskursen der Neuzeit als strikt voneinander getrennte, zugleich aber aufeinander bezogene Sphären. Sie sind hochgradig vergeschlechtlicht: Frauen ist der Bereich des Privaten und Männern der Bereich des Öffentlichen zugewiesen. In dieser geschlechterhierarchischen Arbeitsteilung wird Männern die außerhäusliche Erwerbsarbeit zugewiesen, Frauen die private Fürsorge- und Reproduktionsarbeit. Als wertvoll im Sinne von wertschaffend gilt ausschließlich die Erwerbs- beziehungsweise Lohnarbeit. Frauen stellen (unabhängig von eigener Erwerbstätigkeit) die unerlässliche Bedingung dafür her, dass Männer ausschließlich in der öffent-

¹⁰ Vgl. Gudrun Hauer, Homosexuelle Frauen und Männer als GrenzgängerInnen zwischen privat und öffentlich. Vortragsmanuskript für die 3-Länder-Tagung „Politik und Persönlichkeit“ der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft in Wien 2006 (www.oegw.at/tagung06/papers/ak2_hauer.pdf); Gudrun Hauer, Nationalsozialismus und Homosexualität. Anmerkungen zum „lesbischen Opferdiskurs“, in: Maria Froihofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher (Hrsg.), *L[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 132–139.

¹¹ Vgl. Carole Pateman, *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.

lichen Sphäre tätig sein können. Die Sphäre der Privatheit wiederum ist nicht nur der Raum, in dem die aus der öffentlichen Sphäre ausgeklammerten Affekte und Wünsche entfaltet und ausgelebt werden sollen, sondern zugleich ein „Ort des Geheimen“¹², der die Abhängigkeit der Frau vom Mann und das Macht- und Gewaltverhältnis zwischen den Geschlechtern verschleiert und zugleich legitimiert. Wie Sieglinde Rosenberger betont, verfügen Frauen gerade in der Sphäre des Privaten nicht über Privatheit für sich selbst im Sinne von Selbstbestimmung. Definitionen von Öffentlichkeit zeichnen sich allerdings durch begriffliche Unschärfen und uneindeutige Abgrenzungen aus, wie Sabine Lang betont: „Bis heute bleibt es der individuellen Betrachtungsweise vorbehalten, Öffentlichkeit als Raum oder als Handlung, als sozialen oder geographischen Ort oder als bestimmte Aktionsform zu begreifen.“¹³

Die Vergeschlechtlichung dieser beiden Sphären bedeutet nicht nur eine Maskulinisierung des Öffentlichen und eine Feminisierung des Privaten, sondern auch einander ausschließende Zuschreibungen von bestimmten Geschlechterbildern: Männer, das Männliche, sind Vernunft, Rationalität, Geist und Kultur, sie sind die un-, beziehungsweise übergeschlechtliche Norm; Frauen, das Weibliche, sind Gefühl, Irrationalität, Körper, Natur, Materie, sie sind das sexuell Andere, das Abweichende vom Männlichen.

Wichtige Konsequenzen des Ausschlusses von Frauen aus dem „historisch immer wieder labilen, aber ideologisch und insbesondere wissenschaftlich abgesicherten Männerpakt“ sind die Minderbewertung weiblicher Arbeit (speziell der Reproduktionsarbeit) und der generelle Ausschluss von Frauen aus der öffentlichen Sphäre; Frauen werden unsichtbar (gemacht).

Vergeschlechtlichung im Sinne einer differentiellen Zweigeschlechtlichkeit impliziert daher naturwüchsig und scheinbar natürlich eine Hierarchisierung zwischen den differentiellen Geschlechtern, eine Vorrangstellung des Mannes und des Männlichen gegenüber der Frau und dem Weiblichen; letztere sind dem Mann und dem Männlichen zu- und untergeordnet, ihr rechtlicher wie politischer und ökonomischer Status ist ein vom Männlichen

¹² Sieglinde Katharina Rosenberger, Privatheit und Politik, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 120–136, hier S. 129 (PVS, Sonderheft 28); das Folgende nach ebenda, S. 126.

¹³ Sabine Lang, Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnis. Überlegungen zu einer Politologie der öffentlichen Sphäre, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hrsg.), Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt a.M./New York 1995, S. 83–121, hier S. 83; das folgende Zitat findet sich ebenda, S. 85.

abgeleiteter, somit kein autonomer. Die Aufnahme und Analyse der Kategorie Geschlecht als sozialwissenschaftliches Konzept weist Vorstellungen des biologischen Determinismus zurück, blendet jedoch nicht das Kriterium der Leiblichkeit aus, wie Eva Kreisky betont¹⁴.

Eine wichtige notwendige Implikation dieser Vergeschlechtlichung ist der Ausschluss. Nicht nur der Ausschluss von Frauen im Sinne realer Personen aus der Sphäre des Öffentlichen, des Politischen, sondern damit verbunden auch der Ausschluss bestimmter Affekte und Merkmale, ja essentiellen Bestandteilen des Lebendigen, des im weitesten Sinne Menschlichen, wie Iris Marion Young hervorhebt:

„Wenn davon ausgegangen wird, daß die Vernunft zum Begehren, zur Affektivität und zur Körperlichkeit in einem Gegensatz steht, dann muß die bürgerliche Öffentlichkeit die körperlichen und affektiven Aspekte der menschlichen Existenz ausgrenzen.“¹⁵

Sexualität im weitesten Sinne wird im Alltagsverständnis üblicherweise dem Privaten zugeordnet; Sexualität und Politik scheinen zwei einander ausschließende Begriffe zu sein. Bei genauem Hinsehen erweist sich dies aber keineswegs als zutreffend¹⁶. Diese Feststellungen gelten auch für die Geschichte der Homosexualitäten.

3. Homosexualitäten und Politik

In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung zwischen Frauen und Männern unerlässlich. Erst eine Berücksichtigung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Rollen beider Geschlechter kann den differentiellen und differenzierenden Umgang von Gesellschaft, Recht und Staat mit als homosexuell definierten (und sich selbst definierenden) Personen beider Geschlechter erklären. Umgekehrt zeigen die zugewiesenen sozialen Rollen von weiblichen und männlichen Homosexuellen gewissermaßen die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Geschlechtsrolle auf, gerade indem sie diese über-

¹⁴ Vgl. Eva Kreisky, Gegen „geschlechtshalbierte Wahrheiten“. Feministische Kritik an der Politikwissenschaft im deutschsprachigen Raum, in: Kreisky/Sauer (Hrsg.), Standpunkte, S. 27–62, hier S. 44.

¹⁵ Iris Marion Young, Unparteilichkeit und bürgerliche Öffentlichkeit. Implikationen feministischer Kritik an Theorien der Moral und der Politik, in: Bert van den Brink/Willem van Reijen (Hrsg.), Bürgergesellschaft. Recht und Demokratie, Frankfurt a.M. 1995, S. 245–280, hier S. 259.

¹⁶ Zur politischen Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Sexuellen vgl. Dagmar Herzog, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, München 2005.

schreiten (müssen). Da Frauen als Zuständige für den Bereich des Privaten definiert werden, wird auch ihre Abweichung von der Norm der Heterosexualität als privat gewertet; auf der anderen Seite ist das mann-männliche Begehren ein öffentliches und damit politisch skandalös.

Da alles, was Frauen tun, politisch unsichtbar ist und im Verborgenen der Familie, der häuslichen Sphäre bleibt, ist auch weib-weibliches Begehren keine öffentliche Angelegenheit. Wie Lillian Faderman ausführt, wurden romantische Freundinnenschaften zwischen Frauen akzeptiert oder zumindest geduldet, sofern die beteiligten Frauen ihre Beziehungen im Privatbereich beließen¹⁷. Männliche Homosexualität gefährdete jedoch das gesellschaftliche, politische Leitbild des seine Affekte und sein Begehren kontrollierenden Bürgers und wurde als Störfall, ja sogar als Bedrohung der politischen Ordnung gewertet. Die gleichgeschlechtliche Sexualität mischte sich in höchst unzulässiger Weise dort ein, wo sie als fehl am Platz galt, nämlich in der öffentlichen, männlich konnotierten Sphäre. Auffällig, jedoch nicht verwunderlich ist, wie häufig männliche Individuen, die homosexuelle Verhaltensweisen an den Tag legten, mit Weiblichkeitsstereotypen beschrieben und definiert wurden (und zum Teil bis heute werden). Homosexuelle Männer galten in diesem Sinne als Geschlechtsverräter, indem sie auslebten, was nur Frauen als legitim (und nur im Privatbereich) zugestanden wurde: „Die Homosexuellen symbolisierten nach allgemeiner Auffassung nicht nur eine Verwirrung der Geschlechter, sondern auch sexuelle Ausschweifung, also eine Verletzung des labilen Gleichgewichts der Leidenschaften.“¹⁸

Beide Geschlechter waren also in unterschiedlicher Weise von den Grenzbeziehungen zwischen öffentlich und privat betroffen; Homosexuelle verletzen diese Grenzen, sie waren Grenzgängerinnen und Grenzgänger, zugleich Eingeschlossene und Ausgeschlossene. Frauen überschritten die ihnen zugewiesenen Schranken, sobald sie sich die öffentliche Sphäre aneigneten oder den Zugang dazu forderten. Lesbisches Begehren blieb (weitgehend) folgenlos, sofern es in der privaten Sphäre verblieb, Frauen selbst dieses Begehren als privatim und intim verstanden und auf die Forderung nach sozialen oder staatsbürgerlichen Rechten für sich als Frauen verzichteten. Männer verletzen die männliche Ordnung durch das Einbringen privater, sexueller Affekte in die öffentliche Sphäre; schwules Begehren machte den Männer-

¹⁷ Vgl. Lillian Faderman, *Köstlicher als die Liebe der Männer. Romantische Freundschaft und Liebe zwischen Frauen von der Renaissance bis heute*, Zürich 1990.

¹⁸ George L. Mosse, *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen*, München 1985, S. 36.

körper als sexuellen Körper sichtbar und verstieß gegen das männliche Leitbild des Universalen und Rationalen¹⁹.

Moderne Staaten ab Ende des 19. Jahrhunderts basieren strukturell nicht nur auf Zweigeschlechtlichkeit, sondern im Kern auf hegemonialer Heterosexualität: Ausgeschlossen ist nicht nur das Weibliche, ausgeschlossen sind auch das weib-weibliche und das mann-männliche Begehren. Zwangsheterosexualität²⁰ bedeutet in diesem Kontext nicht nur die Unsichtbarmachung des weiblich-Homosexuellen und die strafrechtliche Kontrolle und Normierung des männlich-Homosexuellen, sondern die Einebnung und Homogenisierung aller Sexuellen und aller Sexualitäten in Form der Heterosexualisierung als universaler Norm. Die Verwendung dieses Konzepts der Zwangsheterosexualität enthüllt das „geheime“ Organisationsprinzip neuzeitlicher Geschlechterverhältnisse mit all seinen Auswirkungen auf die private und die öffentliche Sphäre. So erweisen sich bei genauerem Hinsehen und Hin hören alle visuellen Zeichen sowie alle sprachlichen Zeugnisse aus der NS-Zeit als dominiert von (heterosexueller) Geschlechtlichkeit im weitesten Sinne. Der scheinbar alle Affekte als unerwünscht weiblich abwehrende Männerbund NS-Staat mitsamt allen Institutionen präsentiert sich als getrieben von Irrationalitäten und verleugneten Gefühlen – mit den immanent logischen Konsequenzen Völkermord und imperialistischer Krieg.

¹⁹ Hier wäre eine Re-Lektüre von Theweleit (besonders seiner Analysen männlicher Körperbilder) weiterführend; vgl. Klaus Theleweit, *Männerphantasien*, Bd. 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte; Bd. 2: Männerkörper. Zur Psychoanalyse des weißen Terrors, Reinbek 1980.

²⁰ Vgl. zur Begriffsgeschichte Gudrun Hauer/Petra M. Paul, *Begriffsverwirrung. Zwangsheterosexualität versus Heteronormativität: Annäherungen an eine Begriffsgeschichte und Definitionsversuch*, in: Gigi. Zeitschrift für sexuelle Emanzipation 44/2006, S. 8–13.

DIE 68ER-BEWEGUNG VERÄNDERTE DIE WAHRNEHMUNG DES POLITISCHEN



Ingrid Gilcher-Holtey (Hrsg.)

„1968“ - Eine Wahrnehmungsrevolution?

Horizont-Verschiebungen des Politischen
in den 1960er und 1970er Jahren
2013. 138 Seiten, Broschur
€ 16,80

Zeitgeschichte im Gespräch, Band 16

ISBN 978-3-486-71872-0

Ist die 68er-Bewegung „kulturell erfolgreich“ gewesen, aber „politisch gescheitert“? Die sechs Studien des Bandes loten die Strukturveränderungen und Grenzverschiebungen des Politischen in den 1960er und 1970er Jahren aus, um die Wirkungen der 68er-Bewegung zu erfassen. Sie wenden sich dem Theater als potentiellstem Medium der Inszenierung des Politischen zu, dem Fernsehen als Vermittler und Akteur gesellschaftlicher Proteste, dem „Kursbuch“ als Forum der Protestbewegung, ausgewählten Zeitungsredaktionen als Möglichkeitsräumen, der Geschichte einer 1968 geschaffenen Gegeninstitution sowie den andauernden Deutungskämpfen um die „wahre“ Erinnerung an „68“.

Ingrid Gilcher-Holtey ist Professorin für Allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Zeitgeschichte an der Universität Bielefeld.

Ab Herbst 2013 werden die Titel aus dem Oldenbourg Wissenschaftsverlag und dem Akademie Verlag bei De Gruyter auch als eBook und Bundleausgabe (Print + eBook) angeboten.



**DE GRUYTER
OLDENBOURG**



www.degruyter.com/oldenbourg